Bundesrat Drucksache **1088/1/01**

21.01.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - R

zu **Punkt ...** der 772. Sitzung des Bundesrates am 1. Februar 2002

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes

A

1. Der **Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 GÜG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 14 Abs. 1 Nr. 3 GÜG-E genannten "vergleichbare(n) internationale(n) Behörden oder behördliche(n) Einrichtungen innerhalb der Gemeinschaft" näher spezifiziert werden können oder ob dieser Sachverhalt von der Bußgeldbewehrung des § 30 Abs. 1 Nr. 2 GÜG ausgenommen werden kann.

Ausgeliefert am 22. JAN. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

Begründung:

§ 14 Abs. 1 Nr. 3 GÜG-E sieht vor, dass Grundstoffe an die dort genannten Personen und Einrichtungen sowie nunmehr auch an "vergleichbare internationale Behörden oder behördliche Einrichtungen innerhalb der Gemeinschaft" abgegeben werden können. Der Gesetzgeber lässt offen, welche Behörden oder Einrichtungen darunter zu verstehen sind. In der Begründung wird als Beispiel die Europäische Arzneibuchkommission genannt (Einzelbegründung zu Nummer 5, S. 10). Da sich nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 GÜG derjenige ordnungswidrig verhält, der "entgegen § 14 einen Grundstoff an Dritte abgibt", bestehen Bedenken, ob die Bußgeldbewehrung noch mit dem aus Artikel 103 Abs. 2 Grundgesetz folgenden Bestimmtheitsgrundsatz vereinbar ist.

B

2. Der **federführende Gesundheitsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

*